

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg
für den Studiengang Magister Theologiae
(Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen)
der Theologischen Fakultät**

vom 16. Juli 2009

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung
- § 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 15 Bestehen der Zwischenprüfung

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen
- § 17 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Wissenschaftliche Abschlußarbeit
- § 20 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung
- § 21 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit und
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 25 Zeugnis
- § 26 Nachdiplomierung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.
- (2) Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß. Durch das Fakultätsexamen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Prüfung (Fakultätsexamen) verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad "Magister Theologiae" (abgekürzt Mag. theol.). Wird eine Aufnahme in den kirchlichen Dienst angestrebt, erfolgt die Abschlußprüfung in der Regel bei der zuständigen Landeskirche (Kirchliches Erstes Theologisches Examen).
- (4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung richtet sich nach der am 14.10.2008 vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag verabschiedeten „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/ Diplom“.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang Magister Theologiae hat eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examenphase (60 LP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im einzelnen werden durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstal-

tungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

- (3) Nachzuweisen sind Kenntnisse in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Höchstgrenze sind jedoch maximal 2 Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
- (4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das Theologiestudium (AnfängerInnenprojekt)“ sowie einer Teilprüfung (Biblicum AT oder Biblicum NT) des Moduls „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum“ (MTh-Prop). Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die entsprechende Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden, sofern es sich nicht um Pflichtveranstaltungen handelt; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Alle Module des Studiengangs Magister Theologiae sind Pflichtmodule, d.h., sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die einzelnen Module bieten jedoch einen angemessenen Spielraum, Lehrveranstaltungen nach eigenen Schwerpunkten und Interessen aus dem Angebot der Theologischen Fakultät und der Universität Heidelberg auszuwählen. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.

- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Studiengangs Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Wissenschaftliche Abschlußarbeit (Examensarbeitsmodul) einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, wird die Gleichwertigkeit geprüft.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich
- (6) mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungsleistungen
- die schriftlichen Prüfungsleistungen

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
2 = gut

= eine hervorragende Leistung;
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 01-06-2 | 16.07.09 | 01 - 8 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

| | |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote des Examens lautet:

| | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote des Examens wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung wird gemäß § 23 Abs. 4 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist,
 - seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
- (a) die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung (§ 2 Abs. 5);
- (b) die in Anlage 1 aufgeführten erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Grundstudiums:
- Grundlagen des Theologiestudiums/ Propädeuticum (MTh-Prop)
 - Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1)
 - Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1)
 - Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1)
 - Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1)
 - Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 1)
 - Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1)
 - Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1)
 - Wahlmodul I (MTh-Wahl 1);
- (c) den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Zwischenprüfung ist spätestens zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. Diese Frist verlängert sich nach § 2 Abs. 3 um bis zu 2 Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.
- (4) Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Magister Theologiae bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der insgesamt fünf Basismodule in den Fächern Altes Testament (MTh-AT 1), Neues Testament (MTh-NT 1), Kirchengeschichte (MTh-KG 1), Systematische Theologie (MTh-ST 1) und Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MTh-RW 1).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die fünf Modulprüfungen sind so abzulegen, daß die Prüfungsleistungen zwei Proseminararbeiten, eine Klausur und zwei mündliche Prüfungen umfassen. Von den Proseminararbeiten ist eine in einem exegetischen Fach (AT oder NT), eine weitere in einem nichtexegetischen Fach (KG, ST, oder RW) zu schreiben. Im gesamten Studienverlauf (Grund- und Hauptstudium) muss in jedem der fünf Fächer AT, NT, KG, ST, RW mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden.

§ 15 Bestehen der Zwischenprüfung

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen

- (7) Zum Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist;
 - seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae nicht verloren hat;
 - eine Bescheinigung beibringt über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder. Der Kandidat soll in den beiden der Meldung zum Fakultätsexamen vorangehenden Semestern an der Universität Heidelberg immatrikuliert gewesen sein.
- (8) Für die Zulassung zum Fakultätsexamen sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
- (a) die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 (Hebraicum, Graecum, Latinum);
 - (b) die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurde;
 - (c) die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäß Anlage 1:

- Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)
 - Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)
 - Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)
 - Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)
 - Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 2)
 - Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2)
 - Modul Philosophie (MTh-Phil)
 - Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2)
 - Wahlmodul II (MTh-Wahl 2);
- (d) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule 1-2, s. Anlage 1). Als Modulabschlußprüfungen gelten die mündlichen Examensprüfungen)
- (e) Von den Modulen in § 16 Abs. 2 c müssen drei mit Hauptseminararbeiten abgeschlossen werden, davon
- eine in einem exegetischen Fach (Aufbaumodul AT oder NT),
 - eine in einem nichtexegetischen Fach (Aufbaumodul KG, ST oder RW),
 - eine im Wahlmodul II (MTh-Wahl 2).
- (f) In den Aufbaumodulen, in denen keine Hausarbeit geschrieben wurde, sind Klausuren zu schreiben, im Aufbaumodul PT eine Predigtarbeit und eine schriftliche Ausarbeitung (s. Anlage 1).
- (g) Im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) muss in jedem der fünf Fächer AT, NT, KG, ST, RW mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden.

§ 17 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - (c) Angabe des Faches für die nach § 19 anzufertigende wissenschaftliche Abschlussarbeit und gegebenenfalls desjenigen Universitätslehrers, der das Thema dieser Arbeit stellt,

- (d) Angabe zur Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie, aus dem das Thema für die nach § 20 anzufertigende Praktisch-Theologische Ausarbeitung genommen werden soll,
- (e) Angabe des jeweiligen für die mündlichen Einzelprüfungen gewählten Spezialgebietes, das von dem jeweiligen Prüfer abgezeichnet ist; Angabe des vorgeschlagenen Prüfers für die mündliche Einzelprüfung,
- (f) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Magister Theologiae bereits eine Fakultätsprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die Voraussetzungen gemäß § 16 nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen gemäß § 16 und § 17 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - der Prüfling die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der sechs in Anlage 1 aufgeführten Aufbaumodule Altes Testament (MTh-AT 2), Neues Testament (MTh-NT 2), Kirchengeschichte (MTh-KG 2), Systematische Theologie (MTh-ST 2), Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 2) und Praktische Theologie (MTh-PT 2);
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (MTh-Phil);
 3. dem Examensarbeitsmodul (MTh-Examen), bestehend aus der wissenschaftlichen Abschlußarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung;

4. den mündlichen Examensprüfungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft und Praktische Theologie.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1-2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 16 Abs. 2 e-g. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Das Fakultätsexamen erfolgt in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1-2), schriftliche und mündliche Examensprüfungen (Abs. 1 Nr. 3-4).
- (4) Die Fächer, aus denen das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit genommen werden kann, sind Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft.

§ 19 Wissenschaftliche Abschlußarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Studiengangs Magister Theologiae selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Studiengangs Magister Theologiae ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Wissenschaftlichen Abschlußarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit soll in der Regel 40-60 Seiten um-

fassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 20 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung

- (1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem praktisch-theologischen Handelns aus dem Bereich der von ihm angegebenen Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie in kurzer Zeit sachgemäß anzugehen und Lösungsmöglichkeiten in ekklesiologischer Gesamtperspektive begründet zu skizzieren.
- (2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuß ausgewählt und über den Vorsitzenden ausgegeben. Der Kandidat gibt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen zwei der in Abs. 3 genannten Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie an, aus denen das Thema zu nehmen ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Themen werden von dem nach § 5 bestellten Fachprüfer gestellt.
- (3) Die Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie, aus denen das Thema für die Praktisch-theologische Ausarbeitung gegeben werden kann, sind:
1. Grundfragen der Praktischen Theologie
 2. Homiletik
 3. Religionspädagogik
 4. Poimenik
 5. Liturgik
 6. Diakonik
 7. Kirchentheorie
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt vier Wochen. Eine Rückgabe des Themas und/oder Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Praktisch-theologische Ausarbeitung soll in der Regel 15-20 Seiten umfassen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit und der Praktisch-theologische Ausarbeitung

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling jeweils schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Wissenschaftliche Abschußarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung werden jeweils von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen des Fakultätsexamens wird zur Hälfte Grundwissen und zur Hälfte ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; jeder Kandidat wird in jedem Prüfungsfach von zwei Prüfern geprüft, von denen einer das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Für die mündliche Prüfung gibt der Kandidat in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Vertreter des Faches (§ 5 Abs. 1) – in der Regel einem der beiden Prüfer – ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind aktenkundig zu machen und für die Prüfung verbindlich. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2).
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich dem Fakultätsexamen künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Das Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae ist bestanden, wenn folgende Noten mindestens "ausreichend" (4,0) sind:
1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit;
 2. die Fachnoten für die sechs Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft und Praktische Theologie.
- (2) Die Fachnote ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten des Aufbaumoduls (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und der mündlichen Examens-Prüfung des Faches (§ 18 Abs. 1 Nr. 4); im Fach Praktische Theologie wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note des Aufbaumoduls, der mündlichen Examens-Prüfung und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ermittelt.
- (3) Die Wissenschaftliche Abschlußarbeit bleibt für die Ermittlung der Fachnote des Faches, in dem die Abschlußarbeit geschrieben wurde, unberücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote des Fakultätsexamens setzt sich gemäß § 18 Abs. 1 zusammen aus den Noten folgender Einzelleistungen:
1. den sechs studienbegleitenden Modulprüfungen der Aufbaumodule des Hauptstudiums
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie
 3. der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit (Examensarbeitsmodul)
 4. der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung (Examensarbeitsmodul)
 5. den sechs mündlichen Examensprüfungen
- (5) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit geht dabei dreifach in die Bewertung ein, alle anderen Prüfungsleistungen einfach. Für die Berechnung der Gesamtnote des Fakultätsexamens gemäß § 11 werden die einzelnen Noten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 01-06-2 | 16.07.09 | 01 - 18 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Sind eine oder mehrere Fachnoten nach § 23 Abs. 2 schlechter als "ausreichend" (4,0), so können die nicht bestandenen mündlichen Examensprüfungen in den betreffenden Fächern einmal an einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Ist die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0), so kann diese einmal an einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen des Fakultätsexamens führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magister Theologiae-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit und die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Magisterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; auf Wunsch wird die Magisterurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Magister Theologiae" (abgekürzt Mag. theol.) unter Angabe des Titels der Wissenschaftlichen Abschlußarbeit beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf

Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magister Theologiae-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Nachdiplomierung

- (1) Personen, die die 1. theologische Prüfung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden abgelegt haben, kann auf Antrag der akademische Grad eines Magister Theologiae (abgekürzt Mag. theol.) verliehen werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind das Examenszeugnis, ein Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.
- (3) In der Magisterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades eines Magister Theologiae (Mag. theol.) aufgrund des kirchlichen Examens beurkundet. Dessen Datum ist zu nennen. Die Magisterurkunde wird auf den Tag der Ausstellung datiert. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magister Theologiae-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 01-06-2 | 16.07.09 | 01 - 21 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs Magister Theologiae 300 LP

1. Grundstudium 120 LP

In zwei Modulen ist eine Proseminararbeit zu schreiben, davon eine in einem exegetischem Fach, eine weitere in einem nicht-exegetischem Fach. Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST) und Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft (RW) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden. Einzelheiten zu den Modulen regelt das Modulhandbuch.

Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum (MTh-Prop) 18 LP

| | |
|--|------|
| AnfängerInnenprojekt | 2 LP |
| Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung) | 8 LP |
| Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung) | 8 LP |

Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1) 13/10 LP¹

| | |
|--|--------|
| Proseminar AT (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum) | 4 LP |
| Überblicksvorlesung AT | 3 LP |
| Modulprüfung: Proseminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung | 6/3 LP |

Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1) 13/10 LP¹

| | |
|--|--------|
| Proseminar NT (Zugangsvoraussetzung: Graecum) | 4 LP |
| Überblicksvorlesung NT | 3 LP |
| Modulprüfung: Proseminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung | 6/3 LP |

Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1) 13/10 LP¹

| | |
|--|--------|
| Proseminar KG (Zugangsvoraussetzung: Latinum oder Graecum) | 4 LP |
| Überblicksvorlesung KG | 3 LP |
| Modulprüfung: Proseminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung | 6/3 LP |

Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1) 13/10 LP¹

| | |
|--|--------|
| Proseminar ST | 4 LP |
| Überblicksvorlesung ST | 3 LP |
| Modulprüfung: Proseminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung | 6/3 LP |

Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft 13/10 LP¹

(MTh-RW 1)

| | |
|--|--------|
| Proseminar RW | 4 LP |
| Überblicksvorlesung RW | 3 LP |
| Modulprüfung: Proseminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung | 6/3 LP |

¹ Die Leistungspunkte für das Gesamtmodul betragen 13 LP, wenn eine Proseminararbeit (6 LP) geschrieben wird oder 10 LP, wenn eine Klausur oder mündliche Prüfung (3 LP) gewählt wird.

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 01-06-2 | 16.07.09 | 01 - 22 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

| | |
|---|--------------|
| Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1) | 16 LP |
| Proseminar PT I: Homiletik | 3 LP |
| Proseminar PT II: Religionspädagogik | 3 LP |
| Vorlesung PT | 2 LP |
| Praktikum | 5 LP |
| Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder Essay | 3 LP |

| | |
|---|-------------------------|
| Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1) | 9 LP² |
| Interdisziplinäre Veranstaltungen mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften oder Schwerpunkt Naturwissenschaften | 6 LP |
| Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder Essay | 3 LP |

| | |
|---|--------------|
| Wahlmodul I (MTh-Wahl 1) | 21 LP |
| Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von | 21 LP |

2. Hauptstudium 120 LP

Im Wahlmodul II und in zwei Aufbaumodulen sind Hauptseminararbeiten zu schreiben, davon genau eine in einem exegetischem Fach. In den anderen Aufbaumodulen sind Klausuren zu schreiben. Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer AT, NT, KG, ST, RW mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden.

| | |
|---|----------------|
| Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2) | 14/9 LP |
| Hauptseminar AT | 4 LP |
| Vorlesung AT | 2 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit oder Klausur | 8/3 LP |

| | |
|---|----------------|
| Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2) | 14/9 LP |
| Hauptseminar NT | 4 LP |
| Vorlesung NT | 2 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit oder Klausur | 8/3 LP |

| | |
|---|----------------|
| Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2) | 14/9 LP |
| Hauptseminar KG | 4 LP |
| Vorlesung KG | 2 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit oder Klausur | 8/3 LP |

| | |
|---|----------------|
| Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2) | 14/9 LP |
| Hauptseminar ST | 4 LP |
| Vorlesung ST | 2 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit oder Klausur | 8 bzw. 3 LP |

² Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden, oder Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten (s. Modulhandbuch).

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 01-06-2 | 16.07.09 | 01 - 23 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

| | |
|---|--------------------------|
| Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Mw. (MTh-RW 2) | 14/9 LP |
| Hauptseminar RW | 4 LP |
| Vorlesung RW | 2 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit oder Klausur | 8 bzw. 3 LP |
| Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2) | 14 LP |
| Hauptseminar PT I: Homiletik | 4 LP |
| Hauptseminar PT II: Religionspädagogik/Poimenik | 4 LP |
| Modulprüfung: Predigtarbeit (PT I) und schriftliche Ausarbeitung (PT II) (je 3 LP) | 6 LP |
| Modul Philosophie (MTh-Phil) | 11 LP³ |
| Vorlesung oder Repetitorium Philosophie | 3 LP |
| Seminar oder Übung Philosophie | 3 LP |
| Modulprüfung: Philosophicum | 5 LP |
| Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2) | 9 LP⁴ |
| Interdisziplinäre Veranstaltungen mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften oder Schwerpunkt Naturwissenschaften | 6 LP |
| Modulprüfung Interdisziplinäres Modul: Klausur oder mündliche Prüfung | 3 LP |
| Wahlmodul II (MTh-Wahl 2) | 31 LP |
| Lehrveranstaltungen und Studienleistungen nach Wahl im Umfang von | 23 LP |
| Modulprüfung: Hauptseminararbeit | 8 LP |
| 3. Integrations- und Examensphase | 60 LP |
| Examensarbeitsmodul (MTh-Examen) | 24 LP |
| Wissenschaftliche Abschlussarbeit ⁵ | 20 LP |
| Praktisch-Theologische Ausarbeitung | 4 LP |
| Integrations- und Prüfungsmodul 1 (MTh-Integr 1) | 12 LP |
| Veranstaltungen AT und NT nach Wahl | 6 LP |
| Mündliche Examens-Prüfung AT und NT (je 3 LP) | 6 LP |
| Integrations- und Prüfungsmodul 2 (MTh-Integr 2) | 24 LP |
| Veranstaltungen KG, ST, RW und PT nach Wahl | 12 LP |
| Mündliche Examens-Prüfung KG, ST, RW, PT (je 3 LP) | 12 LP |

³ Vorlesungen, Seminare und Übungen der Philosophie an der philosophischen Fakultät werden hier ebenso anerkannt.

⁴ Umfasst Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden, oder Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten.

⁵ Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in den Fächern AT, NT, KG, ST und RW geschrieben werden.

A 01-06-2

Codiernummer

16.07.09

letzte Änderung

01 - 24

Auflage - Seitenzahl

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009, S. 1131.